

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 3. März 2026

Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) im Bereich Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zur geplanten Änderung der ELV im Zusammenhang mit der Neuregelung der anteilmässigen Vergütung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause (pro rata Vergütung) gemäss Art. 19c ELV und nimmt innert der auf den 9. März 2026 angesetzten Frist Stellung:

1. Ausgangslage

Am 20. Juni 2025 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause; BBl 2025 2039) vom Parlament angenommen. Die neu festgelegten Betreuungsleistungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ELG sind für Personen, die zu Hause leben, bestimmt.

Gemäss Art. 14a Abs. 5 ELG können diese Leistungen auch Personen zugesprochen werden, die teilweise in einem Heim oder Spital und teilweise zu Hause wohnen. Sie sollen die Leistungen pro rata, also anteilmässig, erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause leben. Gestützt auf diese Bestimmung regelt der Bundesrat die weiteren Einzelheiten. Die ELV ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Verordnungsbestimmung in Art. 19c führt Art. 14a Abs. 5 ELG aus und konkretisiert diesen.

Nach Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, für die Zeit, in der sie zu Hause bzw. ausserhalb des Heimes oder des Spitals leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während

der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von **11'160 Franken** (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

2. Grundsätzliche Überlegungen und Beurteilung

Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ist es wichtig, eine rechtsgleiche Anwendung sicherzustellen und unnötige administrative Belastungen zu vermeiden. Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Durchführung als auch für die betroffenen Institutionen.

Im Kanton Basel-Landschaft vollzieht die SVA Basel-Landschaft (SVA BL) die Mehrheit der Leistungen der 1. Säule. Für die SVA BL sollte die Umsetzung grundsätzlich gut handhabbar sein, da sie auf die Angaben der Institutionen (Heime, Spitäler) zurückgreifen kann, welche die Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten bestätigen. Der tatsächliche Abklärungsaufwand für die SVA BL hängt aber massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Auch kann trotz der Meldungen durch die Institutionen ein gewisser Kontroll- und Abstimmungsbedarf entstehen, insbesondere bei Fällen nahe den Schwellen von 60, 90 oder 120 Tagen. Der Berechnungsaufwand bleibt durch die Dreistufenregelung hingegen überschaubar und vergleichsweise gering.

Gleichzeitig weist die SVA BL allerdings darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu gewissen Ungleichbehandlungen führen kann: Die derzeitige Dreistufenregelung (60, 90, 120 Tage) kann zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt; Personen, die knapp unter einer Schwelle liegen – beispielsweise 59 Tage – erhalten keine Leistung, während Personen, die einen Tag länger zuhause leben, bereits einen nennenswerten Anteil der Pauschale erhalten.

Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf. Zudem besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

3. Antrag

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit akzeptiert und unterstützt der Regierungsrat den vom Bundesrat bewusst gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Der Regierungsrat empfiehlt, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren und bei Bedarf eine feinere Abstufung zu prüfen, sowie gegebenenfalls eine Härtefallregelung einzuführen, falls die Praxis zeigen sollte, dass die aktuelle Lösung zu häufigen Härtefällen führt.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Regelung als praxisgerecht und stimmt den im Erläuterungsbericht zur Eröffnung der Vernehmlassung dargelegten Beweggründen und Argumenten zu. Er unterstützt die Einführung von Art. 19c ELV.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin